

Bescheid

**über die Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 5. Februar 2007**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.01.2013

Geschäftszeichen:

I 44-1.31.1-2/13

Zulassungsnummer:

Z-31.1-157

Geltungsdauer

vom: **28. Februar 2013**

bis: **28. Februar 2014**

Antragsteller:

LANDINI s.p.a.

Via E. Curiel 27a

42024 Castelnovo Sotto (RE)

ITALIEN

Zulassungsgegenstand:

Faserzement-Wellplatte Landini mit Polypropylen-Bändern Profil P5 und P6

Dieser Bescheid verlängert die die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-31.1-157 vom 5. Februar 2007, verlängert durch Bescheid vom 7. Februar 2012.

Für das Produkt gibt es eine Spezifikation nach dem Bauproduktengesetz (BauPG). Die Verwendung
bereits in Verkehr gebrachter Bauprodukte bleibt unberührt.

Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt

DIBt